

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 43 (1946)

**Heft:** 6

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bernischen Niederlassungsordnung scheitere. Der Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes im Sinne der angeführten Verordnungsvorschrift durch die urteilende Behörde hat der Regierungsrat den Fall gleichgestellt, wo der Zuziehende sich einem rechtzeitig eingereichten Niederlassungsverweigerungsgesuch durch das Verlassen der Gemeinde unterzieht (Monatsschrift XLII Nr. 129). Dagegen kann keine Rede davon sein, eine Ausnahme vom Wohnsitzerwerb dann zuzulassen, wenn ein Niederlassungsverweigerungsverfahren überhaupt nicht eingeleitet worden ist, ein Gegensatz zwischen den bundesrechtlichen Niederlassungsverweigerungen und dem kantonrechtlichen Wohnsitzerwerb daher gar nicht in Frage kommt. Hier würde die Anwendung von § 27 der Verordnung vom 5. Dezember 1941 zu einer durch nichts gerechtfertigten Ausnahme vom ordentlichen Wohnsitzerwerb. Daß F. R. sich bei der Schriftenkontrolle nicht angemeldet hat, ist in diesem Zusammenhange unerheblich. Wenn er monatelang von den Ortspolizeibehörden unbemerkt in B. bei Verwandten hat wohnen können, so hat er offenbar den Wohnungsmarkt dieser Gemeinde überhaupt nicht belastet, und die Frage bleibt offen, ob die zuständigen Behörden einem Niederlassungsverweigerungsgesuch entsprochen hätten. Nach dem Wegzug von B. hat F. R. in A. polizeilichen Wohnsitz erworben. Die Gemeinde B. läuft also nicht etwa Gefahr, ihm infolge der Eintragung ins Wohnsitzregister in Zukunft eine Unterkunft beschaffen zu müssen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

F. R. ist auf den 15. März 1943 mit den Personen, die ihm damals im polizeilichen Wohnsitz folgten, ins Wohnsitzregister von B. einzutragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1945.)

---

### C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

**21. Rechtsgleichheit im Wohnsitzstreit.** *Inhaberin verfassungsmäßiger Rechte und damit legitimiert zur staatsrechtlichen Beschwerde ist eine Gemeinde nur, wenn ein Entscheid sie in gleicher Weise trifft wie eine Privatperson oder sie in ihrer Autonomie verletzt.*

Aus den Motiven:

Die staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde I. richtet sich gegen einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. März 1946, mit dem dieser ein Begehren der Gemeinde I., den Wohnsitzregisterführer von M. zu verhalten, K. N. mit seiner Familie im Wohnsitzregister einzutragen, abgewiesen hat.

Die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte mit Einschluß der Rechtsgleichheit sind ihrem Wesen nach dazu bestimmt, die einzelnen Bürger und Korporationen gegen die öffentliche Gewalt zu schützen. Die Gemeinde, die selbst Trägerin öffentlicher Gewalt ist, ist nur insoweit Inhaberin verfassungsmäßiger Rechte und damit zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert, als ein Entscheid sie in gleicher Weise trifft wie eine Privatperson oder sie in ihrer Autonomie verletzt. Das ist nicht der Fall bei einem Entscheid der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde, mit dem darüber entschieden wird, welche von zwei verschiedenen Gemeinden einen Bedürftigen zu unterstützen habe (BGE 70 I 153 und dort gen. Entscheide). Die Beschwerdeführerin ist daher zur Anfechtung des Entscheides des Regierungsrates nicht befugt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 2. Mai 1946.)